

Die nachstehenden Paragraphen der unterm 8ten November 1837 höchsten Orts erlassenen Verordnung für die Bibliothek der Großherzoglichen Ludewigs-Universität:

§. 1. Die Universitäts-Bibliothek besteht aus der seitherigen Universitäts-Bibliothek, der Bibliothek für das philologische Seminar und der Senkenbergischen Universitäts-Bibliothek.

§. 2. Die obere Aufsicht über die Universitäts-Bibliothek verbleibt auch in ihrem jetzigen Umfange der Landes-Universität selbst. Diese übt aber jene Aufsicht nach Verschiedenheit der Gegenstände, theils durch den Senat, theils durch eine eigene academische Bibliotheks-Commission und theils durch die academische Administrations-Commission aus.

§. 6. Der erste Bibliothekar führt die Oberaufsicht über die ganze Bibliothek und die dabei angestellten Personen, ingleichen über das gesammte Local. Er hat darüber zu wachen, daß die für die Bibliothek getroffenen Anordnungen, soweit sie von dem ihm untergeordneten Personal, oder überhaupt unter seiner Aufsicht und Mitwirkung in Vollzug zu setzen sind, genau befolgt werden.

§. 31. Die Bibliothek ist täglich von 10—12 Uhr dem Publikum offen.

§. 33. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benützung der vorhandenen Werke zum Zwecke haben kann, so werden Romane, Schauspiele und ähnliche Lesebücher, wofern nicht ein literarischer Zweck besonders dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht verabfolgt. Die Bibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih- und Lese-Bibliothek gebraucht werden.

§. 34. Wer auf der Bibliothek Bücher zum Lesen, Nachschlagen oder zum Excerptiren mit Bleistift, benützen will, macht zuvörderst dem im Lesezimmer anwesenden Bibliotheks-Beamten Anzeige von seinem Namen und Stande; die verlangten Bücher bezeichnet er dann auf einem mit seiner Unterschrift und der Angabe seiner Wohnung versehenen Zettel, worauf ihm die Bücher, wenn sie vorhanden sind, in das Lesezimmer gebracht werden. Beim Weggehen werden die Bücher gegen die Zettel regelmäßig ausgeliefert. Ein zurückgebliebener Zettel begründet die Vermuthung, daß die Bücher nicht regelmäßig zurückgeliefert wurden und in Folge dessen den Regreß gegen den Aussteller.

Alles, wodurch die Arbeitenden ohne Noth in ihren Studien gestört werden könnten, unnöthiges und zu lautes Sprechen u. s. w. muß unbedingt vermieden werden.

§. 35. Es darf Niemand fordern, daß man ihn in die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen, nachzuschlagen oder wieder einzustellen und auf die Leitern zu steigen.

§. 36. Die Begünstigung, von der Bibliothek Bücher auf einen eigenen Schein zum Gebrauche nach Haus zu leihen, steht außer den Lehrern an der Hochschule, allen denjenigen zu, welche in Gießen wohnen, und sich mit literarischen Arbeiten oder Studien, oder mit Verbreitung der Wissenschaften beschäftigen, sie mögen dem geistlichen, Civil-, Militair- oder bürgerlichen Stande angehören.

§. 37. Sollte jemand von diesen Classen der sich außerhalb Gießen aufhält, Bücher wünschen, so können ihm solche nur mit Zustimmung der Bibliotheks-Commission hergeliehen werden, welches auch von dem Verleihen von Büchern an auswärtige Gelehrte gilt.

§. 38. Handschriften, unersetzliche oder schwer zu ersetzende, werthvolle Werke dürfen aber an Auswärtige ohne besondere Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz nicht verliehen werden. Wenn Werke dieser Art aus der Bibliothek begehrt werden, so hat der erste Bibliothekar ein solches, schriftlich einzureichendes Begehren, nebst seiner Ansicht, der Bibliotheks-Commission mitzutheilen, und Anfrage derselben, mit gutächlichem Antrage, bei Großh. Ministerium des Innern und der Justiz zu veranlassen. In diesem Falle, sowie auch, wenn eine von demselben abgewiesene Person sich deshalb an das Großh. Ministerium wendet, und dieses den Befehl zur Verabfolgung erteilen sollte, ist der Bibliothekar aller Verbindlichkeit zum Schadensersatz überhoben, und er hat auf dem Empfangscheine die Ministerial-Befugung anzudeuten.

§. 39. Versendungen an Auswärtige, sowie Rücksendungen derselben an die Bibliothek, geschehen in allen Fällen auf der Auswärtigen Kosten.

§. 40. Aus der Bibliothek entliehene Bücher weiter zu verleihen, ist verboten und verliert der dawider Handelnde sein Recht, Bücher aus der Bibliothek zu leihen.

§. 41. Wer von dem Rechte, Bücher von der Bibliothek zu entleihen, Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne für sich bestehende Werk einen besonderen Zettel in der Größe eines Octavblattes auszustellen, welcher reinlich und deutlich geschrieben, den hinlänglichen Titel des Buchs, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers und das Datum des Empfangs enthält.

§. 43. Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheines und zur Rückgabe der Bücher ist für Professoren und ihnen gleich zu achtende Personen drei Monate, für Studirende und ihnen gleich zu achtende Personen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Scheines. Ueber eine längere Frist muß Jeder sich mit dem ersten Bibliothekar besonders einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Doch gilt hier allemal stillschweigend die Bedingung, daß, wenn während dieser verlängerten Frist ein anderer Berechtigter ein so geliehenes Werk auf kürzere Zeit bedarf, es für diesen abgefordert und hernach dem ersten Leihher auf die übrige Zeit zurückgestellt wird. Die Professoren der Universität haben überdies das Vorrecht, daß, wenn sie ein Buch verlangen, welches schon an einen andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe sogleich nach Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben und ihnen nachstecken muß, sodann auch, daß ihnen, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem andern das nemliche Buch verlangen, dieser nachsteht.

§. 45. Andere als die im §. 36. verzeichneten Personen können Bücher von der Bibliothek nur geliehen erhalten, mittelst einer Special-Caution eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nemlich dieser dem von dem Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des §. 41. ausgestellten Zettel das Wort *cavet* oder verbürgt, mit seinem Namen, Stand und Wohnort beifügt. Für Studenten der Universität muß sich auf diese Art immer ein Lehrer der Universität oder Universitäts-Beamter verbürgen. Kein Bibliotheks-Beamter darf einen Bürgschein für Studenten ausstellen.

Wenn Jemand Bücher verlangt, der als unordentlich bekannt ist, oder sich wiederholt Unordnungen bei früher geliehenen Büchern hat zu Schulden kommen lassen, so ist ihm das Verlangte ohne Weiteres zu verweigern.

§. 46. Für die auf Special-Cautio entliehenen Bücher haftet zwar zunächst der Empfänger, in subsidium aber hält sich die Bibliothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher empfangen.

§. 47. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige Nachschlag- und Handbücher werden gar nicht ausgeliehen. Kupferwerke, einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Commentarien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften können nur an Professoren, an andere Personen nicht ohne Erlaubniß der Bibliotheks-Commission verliehen werden.

§. 48. Studenten erhalten in der Regel nie mehr als vier bis sechs Bände auf einmal geliehen, ausnahmsweise nur dann mehrere, wenn sie nachweisen, daß sie solche zu einer wissenschaftlichen Arbeit gebrauchen wollen. Ueberhaupt aber ist darauf zu achten, daß die Zahl der an Einzelne entliehenen Werke nicht allzusehr anwachse und Andere in der Benutzung der Bibliothek behindert werden.

§. 50. Zweimal im Jahre und zwar jedesmal vierzehn Tage vor dem Schlusse des halbjährigen Lections-Cursus müssen alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme und ohne daß irgend eine Entschuldigung eintreten darf, zurückgeliefert werden.

Für Lehrer der Universität gilt die Vorschrift: daß sie sämtliche von ihnen entliehenen Werke in den letzten acht Tagen des Juni und den ersten acht Tagen des Juli jedes Jahrs abzuliefern haben. Auf besonderes Verlangen werden die zurückgelieferten Bücher baldmöglichst gegen Erneuerung der Empfangscheine wieder verabfolgt.

Der erste Bibliothekar hat auf das strengste auf diese Vorschrift zu halten, diejenigen, welche ihr zuwider handeln, sogleich nach Ablauf der Frist mahnen zu lassen, und wenn sie der Mahnung nicht entsprechen, Anzeige bei der academischen Administrations-Commission zu machen, mittlerweile aber, und bis zur vollständigen Ablieferung kein Buch aus der Bibliothek an sie zu verabfolgen.

§. 51. Wenn Bücher von solchen Personen, die nicht bei der Universität angestellt sind, in den gesetzlichen Fristen (§. 50.) nicht abgeliefert werden, erhält der saumselige Leihher einen Mahnzettel von dem Bibliotheksdiener, welchem er 6 kr. Gebühren dafür entrichtet.

Wird das Entliehene nicht an dem nächsten der zur Ablieferung bestimmten Tage eingereicht, so hat der Bibliothekar der Administrations-Commission, und wenn es Studenten sind, dem Universitätsrichter, Anzeige davon zu machen, welche die geeigneten Schritte gegen die Säumigen thun werden.

§. 52. Alles Durchzeichnen von Kupfern auf geöltes Papier, alles Einzeichnen oder Einschreiben in die Bücher, selbst das mit Bleistift, wären dieß auch wahre Verichtigungen von Druck- und andern Fehlern, alles Umbiegen der Blätter, falsches Brechen der Kupfer ist durchaus verboten, sowohl auf dem Lesezimmer, als bei ausgeliehenen Büchern. Wer sich wiederholt eine Ahndung über solche Punkte zuzieht, erhält kein Buch mehr, weder zum Lesen noch weniger in das Haus. Will aber Jemand Druck- oder andere Fehler auf besondere Blätter bemerken, und den Bibliotheks-Angehörigen bei der Rückgabe des Buchs einhändigen, so ist diese Aufmerksamkeit mit besonderem Danke anzuerkennen und der Bibliothekar wird sorgen, daß die Bemerkungen auf ein dem Buche vorgesehtes Blatt eingeschrieben werden.

§. 53. Wer ein Buch beschädigt oder verliert und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder erstattet, bezahlt das Zweifache des von der Bibliotheks-Commission dafür zu bestimmenden Preises.

§. 55. Wer verreiset ist, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurückzugeben, oder von der Bibliotheks-Commission Erlaubniß, sie mitzunehmen, erhalten zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung seiner Wohnung um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird.

Wer seinen Wohnort verändert und die Rückgabe der von ihm aus der Bibliothek entliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Einsendung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Gießen den 9. März 1838.

Rector und Senat der Großherzoglichen Ludewigs-Universität.

Dr. Ritgen.

Auf höchsten Befehl bringt die unterzeichnete Behörde, welche mit der Beiztreibung der aus der vereinten Senkenbergischen und Universitäts-Bibliothek verliehenen und zur gesetzmäßigen Zeit nicht wieder abgelieferten Bücher beauftragt ist, nachfolgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

1) Der Inhalt der oben erwähnten §§. 36 und 45 bezieht sich, außer den akademischen Lehrern, nur auf solche, die in Gießen angestellt oder sonst ansässig sind.

2) Wer weder in Gießen als akademischer Lehrer thätig noch sonst angestellt oder ansässig ist, bedarf bei Verleihungen aus der Universitäts-Bibliothek, eines Bürgen.

3) Für Leihscheine, die einen Bürgen haben sollten, desselben aber entbehren, haftet der Bibliothekar, welcher den Schein im Empfang genommen und deshalb seinen Namen auf demselben zu bemerken hat.

4) Hinsichtlich der unterlassenen Ablieferung eines geliehenen Buches bestimmen die Universitäts-Statuten in Bezug auf die Professoren: „daß nach fruchtloser Mahnung der Betrag oder Werth des fehlenden Buches an der Besoldung abgezogen werden soll, vorbehaltlich des Rechtes der Rückforderung, wenn das fehlende Buch später wieder aufgefunden werden sollte.“

5) Bei Leihern und Bürgen, die nicht zur Classe der besoldeten akademischen Lehrer gehören, wird nach Analogie der Bestimmung unter 4. verfahren.

Gießen am 9. März 1838.

Großherzogl. Hessische akademische Administrations-Commission.

Dr. von Löhr.

zu A 56456/10 (54)

G. Z. P.

Die nachstehenden Paragraphen der unterm 8ten November 1837 höchsten Orts erlassenen Verordnung für die Bibliothek der Großherzoglichen Ludwigs-Universität.

Die Universitäts-Bibliothek besteht aus der seitherigen Universitäts-Bibliothek, der theologische Seminar und der Senkenbergischen Universitäts-Bibliothek.

Aufsicht über die Universitäts-Bibliothek verbleibt auch in ihrem jetzigen Universität selbst. Diese übt aber jene Aufsicht nach Verschiedenheit der durch den Senat, theils durch eine eigene academische Bibliotheks-Commission, theils durch die academische Administrations-Commission aus.

Bibliothekar führt die Oberaufsicht über die ganze Bibliothek und die Bibliothekaren, ingleichen über das gesammte Local. Er hat darüber zu wachen, dass die getroffenen Anordnungen, soweit sie von dem ihm untergeordneten Bibliothekaren unter seiner Aufsicht und Mitwirkung in Vollzug zu setzen sind,

Die Bibliothek ist täglich von 10—12 Uhr dem Publikum offen.

Auf der Bibliothek nur literarische Benützung der vorhandenen Bücher, so werden Romane, Schauspiele und ähnliche Lesebücher, die keinen wissenschaftlichen Zweck besonders dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht verabreicht. Die Bibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih- und Lese-Bibliothek gebraucht werden.

Die Bibliothek Bücher zum Lesen, Nachschlagen oder zum Excerptiren zu lassen will, macht zuvörderst dem im Lesezimmer anwesenden Bibliothekars seinen Namen und Stande; die verlangten Bücher bezeichnet er dann durch Unterschrift und der Angabe seiner Wohnung versehenen Zettel, worauf die Bücher vorhanden sind, in das Lesezimmer gebracht werden. Beim Weggehen gegen die Zettel regelmäßig ausgeliefert. Ein zurückgebliebener Zettel, dass die Bücher nicht regelmäßig zurückgeliefert wurden und in Folge dessen gegen den Aussteller.

Arbeitenden ohne Noth in ihren Studien gestört werden könnten, und Sprechen u. s. w. muß unbedingt vermieden werden.

Niemand fordern, daß man ihn in die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher nachzuschlagen oder wieder einzustellen und auf die Leitern zu steigen.

Die Entlehnung, von der Bibliothek Bücher auf einen eigenen Schein zum Ausleihen, steht außer den Lehrern an der Hochschule, allen denjenigen, die in der Stadt wohnen, und sich mit literarischen Arbeiten oder Studien, oder mit wissenschaftlichen beschäftigen, sie mögen dem geistlichen, Civil-, Militair- oder anderen gehören.

Kein einer von diesen Classen der sich außerhalb Gießen aufhält, Bücher aus der Bibliothek nur mit Zustimmung der Bibliotheks-Commission hergeliehen, und dem Verleihen von Büchern an auswärtige Gelehrte gilt.

